

Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft

(GZ 31.250/0002-WF/IV/9c/2017)

Arbeitsbehelf
zur
**Bildungsdokumentationsverordnung
Universitäten
(BidokVUni)**

Version 07

Stand: 28. Juni 2017

Bildungsdokumentationsverordnung Universitäten (BidokVUni)

StF: BGBl. II Nr. 30/2004

Änderungen

BGBl. II Nr. 231/2006

BGBl. II Nr. 71/2010

BGBl. II Nr. 69/2017

Maßgeblich ist der im Bundesgesetzblatt kundgemachte Text der BidokVUni: siehe www.bka.gv.at → Rechtsinformation → Bundesrecht, geltende Fassung.

Die vorliegende Textfassung für den Gebrauch der Universitäten enthält ergänzende Materialien und Hinweise in Form von Anmerkungen. Die durch die Novelle geänderten Passagen sind gelb markiert.

(Änderungen gegenüber Version 06 vom 30.04.2010)

Materialien auf der elektronischen Plattform des **BMWFW (Upload-Portal Bildungsdokumentation)** zum Herunterladen:

Schnittstellen-Dokumente

„Codex“-Dateien (samt Beschreibung)

Der vorliegende Arbeitsbehelf zur BidokVUni ist ebenso auf der Plattform verfügbar.

Allfällige Rückfragen

Rückfragen hinsichtlich Personal können gerichtet werden an
Frau ADir. Claudia STÖGER,

Tel. Wien 53120/7793; E-Mail: claudia.stoeger@bmwfw.gv.at

Frau Silvia RENNER,

Tel. Wien 53120/7792; E-Mail: silvia.renner@bmwfw.gv.at

Herrn DI Martin POGATSCH, BSc

Tel. Wien 53120/5905; E-Mail: martin.pogatsch@bmwfw.gv.at

Rückfragen hinsichtlich Raum können gerichtet werden an

Frau Evelyn HUTTERER,

Tel. Wien 53120/9601; E-Mail: evelyn.hutterer@bmwfw.gv.at

Medieninhaber und Verleger:

Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft, Minoritenplatz 5,
1010 Wien

Bearbeitung: **Sandra Kujan, Martin Pogatsch**

Inhaltsverzeichnis

Terminübersicht	3
§ 1. Allgemeine Bestimmungen	4
§ 2. Personal	5
§ 3. Raumdaten	5
§ 4. Daten für Zwecke der Bundesstatistik	5
§ 5. Daten für das universitäre Berichtswesen	6
§ 6. Inkrafttreten	6
Anlage 1: Personal der Universitäten	7
Merkmal 6: Höchste abgeschlossene Ausbildung	14
Merkmal 8: Beschäftigungsart 1	16
Merkmal 10: Beschäftigungsausmaß in % einer Vollzeit-Beschäftigung	18
Merkmal 11: Verwendung gemäß 2.6	19
Merkmal 14: Beschäftigungsausmaß – Jahresvollzeitäquivalent	22
Merkmal 16: Ausmaß der anteiligen Zugehörigkeit gem. Merkmal 15 in % ..	25
Vergleich Verwendungen 2017 / Verwendungen 2010	26
Anlage 2: Raumdaten der Universitäten	28

Terminübersicht für die Universitäten und die Universität für Weiterbildung Krems

(spätestens) 15. Jänner	<p>Die Universität übermittelt Daten des Personals nach dem Stand vom 31. Dezember an das BMWFW. Die gelieferten Daten werden im Zuge des Uploads auf der vorgesehenen elektronischen Plattform (Upload-Portal Bildungsdokumentation) in Form von Auswertungen (Kontrollindikatoren) für das Clearing durch die Universitäten dargestellt.</p> <p>Die Universität übermittelt Raumdaten nach dem Stand vom 31. Dezember an das BMWFW. Die Daten gelieferten werden im Zuge des Uploads auf der vorgesehenen elektronischen Plattform (Upload-Portal Bildungsdokumentation) in Form einer Auswertung (Kontrollindikator) für das Clearing durch die Universitäten dargestellt.</p>
31. Jänner	Das BMWFW stellt auf der vorgesehenen elektronischen Plattform (unidata Datenkatalog) die verbindlichen Personaldaten zum 31.12. samt der zugehörigen WBV-Kennzahl bereit.
(spätestens) 15. Juli	Die Universität übermittelt Daten des Personals nach dem Stand vom 30. Juni an das BMWFW . Die gelieferten Daten werden im Zuge des Uploads auf der vorgesehenen elektronischen Plattform (Upload-Portal Bildungsdokumentation) in Form von Auswertungen (Kontrollindikatoren) für das Clearing durch die Universitäten dargestellt.
31. August	Das BMWFW stellt auf der vorgesehenen elektronischen Plattform (unidata Datenkatalog) die verbindlichen Personaldaten zum 30.6. bereit.

Verordnung der Bundesministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur über die Durchführung des Bildungsdokumentationsgesetzes an den Universitäten und der Universität für Weiterbildung Krets (Bildungsdokumentationsverordnung Universitäten - BidokVUni)¹

Auf Grund

1. der §§ 4 und 9 des Bildungsdokumentationsgesetzes, BGBl. I Nr. 12/2002, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 120/2016,
2. des § 16 Abs. 6 des Universitätsgesetzes 2002, BGBl. I Nr. 120, **zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 131/2015,**
3. des § 3 des Bundesgesetzes über die Universität für Weiterbildung Krets (DUK-Gesetz 2004), BGBl. I Nr. 22/2004, **zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 45/2014** und
4. des § 4 Abs. 4 und des § 8 des Bundesstatistikgesetzes 2000, BGBl. I Nr. 163/1999, **zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 40/2014,**

wird im Einvernehmen mit dem Bundeskanzler verordnet:

Allgemeine Bestimmungen

§ 1. (1) Diese Verordnung gilt für alle Universitäten gemäß § 6 des Universitätsgesetzes 2002 und für die Universität für Weiterbildung Krets gemäß dem Bundesgesetz über die Universität für Weiterbildung Krets. Sowohl die Universitäten gemäß § 6 des Universitätsgesetzes 2002 als auch die Universität für Weiterbildung Krets werden im Folgenden als „Universitäten“ bezeichnet.

(2) Jeder Datenübermittlung an die Evidenz gemäß § 4 des Bildungsdokumentationsgesetzes sind Bezeichnung, Anschrift und Datenverarbeitungsregisternummer der Universität sowie die Information über den Inhalt der nachfolgenden Datensätze voranzustellen.

(3) Die Universitäten haben bei der Übermittlung der Daten die system- und datentechnischen Vorgaben der Bundesministerin oder des Bundesministers für **Bildung, Wissenschaft und Kultur²** einzuhalten.

¹ BGBl. II Nr. 30/2004 in der Fassung der Verordnungen BGBl. II Nr. 231/2006, Nr. 71/2010 und Nr. 69/2017. Änderungen durch die VO BGBl. II Nr. 231/2006 betrafen alle Paragraphen und Absätze. Die Verordnung BGBl. II Nr. 71/2010 betraf nur § 6 und Anlage 1. **Die Verordnung BGBl. II Nr. 69/2017 betraf nur § 2 und § 6 sowie Anlage 1.**

² Nunmehr Bundesministerin oder Bundesminister für **Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft** (auch in § 2, § 3, § 4 Abs. 2 und § 5).

Personal

§ 2. Jede Universität hat zu den Stichtagen 30. Juni und 31. Dezember jeden Jahres binnen zwei Wochen der Bundesministerin oder dem Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Kultur Daten über ihr Personal gemäß Anlage 1 für die Evidenz gemäß § 4 des Bildungsdokumentationsgesetzes zu übermitteln. Jede Universität hat weiters zusätzlich zum 31. Dezember jeden Jahres die Daten gemäß Z 1.14 der **Anlage 1** zu übermitteln.

Anmerkung:

Der Stichtag 30.06. und die damit verbundene unterjährige Darstellung der Personalsituation wird beibehalten, insbesondere um eine ausreichende Qualitätssicherung außerhalb des kurzfristigen Datenclearings im Vorfeld der Wissensbilanzerstellung (Stichtag 31.12.) sicher zu stellen.

Raumdaten

§ 3. Jede Universität hat zum Stichtag 31. Dezember jeden Jahres binnen zwei Wochen der Bundesministerin oder dem Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Kultur Daten über ihre räumliche Ausstattung gemäß Anlage 2 für die Evidenz gemäß § 4 des Bildungsdokumentationsgesetzes zu übermitteln.

Anmerkung

Medizinische Universitäten haben in Bezug auf die Krankenanstalt nur die direkt genutzten Flächen anzugeben (ohne Krankenverwaltung, Betriebsfeuerwehr, etc.). Dazu gehören auch Teilflächen von Objekten (zB. Schwesternheim), die der Universität zur Nutzung zugewiesen sind.

Daten für Zwecke der Bundesstatistik

§ 4. (1) Die Daten über den Personalstand an den Universitäten (Anlage 1) werden im Wege der Evidenz gemäß § 4 des Bildungsdokumentationsgesetzes der Bundesanstalt „Statistik Österreich“ für Zwecke der Bildungsstatistik übermittelt.

(2) Für Zwecke der Ermittlung des Personalaufwandes sowie der Einnahmen und Ausgaben gemäß § 9 Abs. 1 Z 3 des Bildungsdokumentationsgesetzes hat jede Universität den Rechnungsabschluss im Wege der Bundesministerin oder des Bundesministers für Bildung, Wissenschaft und Kultur der Bundesanstalt „Statistik Österreich“ zu übermitteln.

Daten für das universitäre Berichtswesen

§ 5. Soweit die Bundesministerin oder der Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Kultur entsprechende auf Basis der §§ 2 und 3 gewonnene und erforderlichenfalls von den Universitäten nachgebesserte Rohdaten auf der vorgesehenen elektronischen Plattform zur Verfügung stellt, haben die Universitäten diese den statistischen Auswertungen im Rahmen ihrer der Bundesministerin oder dem Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Kultur vorzulegenden Berichte, insbesondere Wissensbilanz und Leistungsbericht, zu Grunde zu legen.

Anmerkung

Die Bestimmung macht es möglich, einen bestimmten von den Universitäten dem BMWFW übermittelten Bestand an Rohdaten zur verbindlichen Datenbasis für statistische Auswertungen durch die Universitäten zu erklären. Zuvor ist jedoch den Universitäten die Möglichkeit einer nochmaligen Überprüfung und erforderlichenfalls Verbesserung dieser Daten einzuräumen (siehe Termine-Übersicht auf S. 3).

Inkrafttreten

§ 6. (1) Anlage 1 Z 1, 2.5 und 2.6 in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 71/2010 treten mit 1. März 2010 in Kraft.

(2) § 2, § 6 sowie die **Anlage 1** in der Fassung der Verordnung [BGBl. II Nr. 69/2017](#) treten mit 1. März 2017 in Kraft.

Anlage 1 zu § 2

Personal der Universitäten

Bei gleichzeitigem Bestehen mehrerer Dienst- oder Beschäftigungsverhältnisse oder Verwendungen einer Person ist ein gesonderter Datensatz je Beschäftigungsverhältnis und Verwendung zu übermitteln.

Anmerkung

Es ist denkbar, dass eine Person in unterschiedlichen Aufgabenstellungen Arbeitsverträge mit einer Universität hat. In derartigen Fällen existieren zwei (oder allenfalls drei) aufrechte Arbeitsverträge nebeneinander. Es ist je Arbeits- oder Beschäftigungsverhältnis ein Datensatz zu übermitteln. Mehrere Datensätze zu einer Person sind auch vorgesehen, wenn diese in unterschiedlichen Verwendungen (Merkmal 11) an der Universität tätig ist.

Von karenzierten Personen ist ein Datensatz mit Beschäftigungsausmaß „0,0%“ zu übermitteln.

Anmerkung

Auch von Personen, die zum Lieferstichtag karenziert sind, sind Datensätze zu übermitteln. Ein Beschäftigungsausmaß von 0,00% wird vom BMWFW als Karenzierung interpretiert.

1. Merkmale³

Lfd. Nr.	Feldinhalt
1	Datensatzkennung gemäß 2.1
2	Datensatzkennung gemäß 2.2
3	Geschlecht (M, W)
4	Geburtsjahr
5	Staatsangehörigkeit gemäß 2.3
6	höchste abgeschlossene Ausbildung gemäß 2.4
7	Beginn des ersten dieser Universität zugeordneten Dienst- oder Arbeitsverhältnisses (MMJJJJ)
8	Beschäftigungsart 1 gemäß 2.5
9	Beschäftigungsart 2 gemäß 2.5
10	Beschäftigungsausmaß in % einer Vollzeit-Beschäftigung
11	Verwendung gemäß 2.6
12	Funktion gemäß 2.7
13	Beginn der aktuellen Verwendung gemäß 2.6 (MMJJJJ)
14	Beschäftigungsausmaß in % einer Vollzeit-Beschäftigung auf Basis eines Jahresvollzeitäquivalents
15	Personal an Universitäten mit Zugehörigkeit zu einer Medizinischen Fakultät (einer anderen Universität)* **)
16	Ausmaß der anteiligen Zugehörigkeit gemäß Merkmal 15 in %*)

³ Lfd. Nr. 14, 15 und 16 eingefügt durch Verordnung BGBl. II Nr. 69/2017.

*) Merkmale 15 und 16 sind nur von Universitäten zu liefern, an denen eine Medizinische Fakultät eingerichtet ist bzw. die Leistungen für eine Medizinische Fakultät einer anderen Universität erbringt.

***) Alle Personen, die unter das Merkmal 15 fallen, sind in den Daten mit dem Attribut ‚M‘ zu kennzeichnen.

Anmerkung:

Derzeitiger Gültigkeitsbereich der Merkmale 15 und 16: Universität Linz sowie Medizinische Universität Graz.

2. Feldinhalt

2.1 Die Universität hat die Datensatzkennung durch bundesweit einheitliche nicht rückführbare Verschlüsselung der Sozialversicherungsnummer mittels des „Public-Key“-Verfahrens zu gewinnen.

Anmerkung zu Merkmal 1 – Datensatzkennung gemäß 2.1

Die verschlüsselte Sozialversicherungsnummer wird in das erste für Datensatzkennung vorgesehene Feld geschrieben. (Zu beachten: Ein vom Personalsystem angebotener Platzhalter für eine noch nicht bekannte Sozialversicherungsnummer (zB 0000230488) darf keinesfalls als Sozialversicherungsnummer verschlüsselt werden, sondern es ist in einem solchen Fall eine Datensatzkennung gemäß Z 2.2 zu bilden).

2.2 Bei Personen, die keine Sozialversicherungsnummer besitzen, ist als Datensatzkennung der Universitätsbuchstabe, gefolgt von einer universitätseigenen Personalnummer zu verwenden, welche erforderlichenfalls durch vorangestellte Nullen auf neun Stellen aufzufüllen ist. Die universitätseigene Personalnummer ist in Bezug auf die betreffende Person konstant zu halten. Bei späterer Zuweisung einer Sozialversicherungsnummer an die betreffende Person ist gemäß 2.1 vorzugehen, jedoch die bisherige Datensatzkennung zusätzlich bekannt zu geben.

Anmerkung zu Merkmal 2 – Datensatzkennung gemäß 2.2

Sonderfall Person ohne österreichische Sozialversicherungsnummer: Die Universität bildet selbst eine in Bezug auf die betreffende Person konstant zu haltende Datensatzkennung. Diese wird unverschlüsselt in das zweite für Datensatzkennung vorgesehene Feld geschrieben. Diese Datensatzkennung hat 10 Zeichen. Das erste Zeichen ist der Universitätsbuchstabe. Die übrigen neun Zeichen sind Ziffern im Sinn einer fortlaufenden Nummer, welche mit vorgängigen Nullen auf neun Stellen aufgefüllt wird.

Änderungsfall: Wenn eine Person ohne österreichische Sozialversicherungsnummer eine solche erhält, sind zum nächstfolgenden Termin für diese Person beide Datensatzkennungen zu übermitteln.

2.3 Staatsangehörigkeit

Die Staatsangehörigkeit ist mittels der von der Bundesministerin oder vom Bundesminister bekannt gegebenen Codes zu verschlüsseln.

2.4 Höchste abgeschlossene Ausbildung⁴

1	Universitätsabschluss mit Doktorat (als Zweit- oder Drittabschluss)
2	Universitäts- oder Hochschulabschluss auf Diplom- oder Master ebene, Doktorat der Medizin (Human- und Zahnmedizin) sowie Doktorat aufgrund von Studienvorschriften aus der Zeit vor dem Inkrafttreten des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes, BGBl. Nr. 177/1966, oder Abschluss eines Universitätslehrganges oder Lehrganges universitären Charakters mit Mastergrad (§ 51 Abs. 2 Z 23 Universitätsgesetz 2002 oder §§ 26 Abs. 1 und 28 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Studien an den Universitäten (Universitäts-Studiengesetz – UniStG), BGBl. I Nr. 48/1997)
3	Universitäts- oder Hochschulabschluss auf Bachelor ebene (einschließlich Kurzstudien)
4	Diplom einer lehrerbildenden Akademie, Akademie für Sozialarbeit, medizinisch-technischen Akademie oder Hebammenakademie
5	anderer tertiärer Bildungsabschluss (Kolleg, Meisterprüfung, Lehrgang, mit dem kein akademischer Grad verbunden war)
6	Reifeprüfung einer allgemein bildenden höheren Schule
7	Reife- und Diplomprüfung einer berufsbildenden oder lehrer- und erzieherbildenden höheren Schule
8	Lehrabschlussprüfung, berufsbildende mittlere Schule oder vergleichbare Berufsausbildung
9	Pflichtschule

Ausländische Abschlüsse sind sinngemäß zuzuordnen.

[Anmerkung zu Merkmal 6 – höchste abgeschlossene Ausbildung gemäß 2.4](#)

[Siehe Zuordnungshinweise auf Seite 14.](#)

2.5 Beschäftigungsart⁵

Beschäftigungsart 1	
1	Dienstverhältnis zum Bund
3	Arbeitsverhältnis zur Universität
4	Ausbildungsverhältnis, ausgenommen Lehrlinge gemäß des Bundesgesetzes vom 26. März 1969 über die Berufsausbildung von Lehrlingen (Berufsausbildungsgesetz – BAG), BGBl. Nr. 142/1969, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 78/2015
5	sonstiges Beschäftigungsverhältnis
6	Ausbildungsverhältnis gemäß Berufsausbildungsgesetz
7	Arbeitsverhältnis zur Universität, das dem Kollektivvertrag für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der Universitäten unterliegt

⁴ Z 2.4 in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 69/2017.

⁵ Z 2.5 in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 69/2017.

Beschäftigungsart 2 ⁶	
B	befristetes Beschäftigungsverhältnis
M	befristetes Arbeitsverhältnis im Sinne von § 109 Abs. 2 und 3 Universitätsgesetz 2002 – UG
U	unbefristetes Beschäftigungsverhältnis

Anmerkung zu Merkmal 8 – Beschäftigungsart 1 gemäß Z 2.5

Siehe Zuordnungshinweise auf Seite 16.

Anmerkung zu Merkmal 9 – Beschäftigungsart 2 gemäß 2.5

Personen auf Basis der erweiterten Regelung von zulässigen Kettenverträgen werden unter der Merkmalsausprägung M miterfasst.

Anmerkungen zu Merkmal 10 – Beschäftigungsausmaß in % einer Vollzeit-Beschäftigung

Das Beschäftigungsausmaß zum Stichtag ist als Prozentsatz einer Vollzeit-Beschäftigung auszudrücken. Das Arbeitszeitvolumen eines Vollzeitäquivalents beträgt 40 Stunden pro Woche (= Beschäftigungsausmaß 100,00%). Allfällige Überstunden erhöhen dieses Beschäftigungsausmaß nicht, dh das einzelne Dienst- oder Beschäftigungsverhältnis ist mit 100,00 % nach oben begrenzt. Bei Vorliegen mehrerer Beschäftigungsverhältnisse oder Verwendungen einer Person ist die Summe der Beschäftigungsausmaße mit 125,00% begrenzt.

Für Personen, die unterjährig aus dem Dienst- oder Beschäftigungsverhältnis ausscheiden und zum Stichtag 31.12. nicht mehr an der Universität beschäftigt sind oder unterjährig in eine andere Verwendung wechseln, ist das Beschäftigungsausmaß zum 31.12. mit dem Wert „-1“ zu übermitteln (siehe auch Anmerkung zu Merkmal 14 auf Seite 13).

Zu Arbeitsverträgen auf Einzelstundenbasis und Beschäftigungsverhältnissen ohne vertraglich fixierte Arbeitszeit siehe Berechnungshinweise auf Seite 18.

2.6 Verwendung⁷

11	Universitätsprofessor/in (§ 98 UG)
12	Universitätsprofessor/in, bis fünf Jahre befristet (§ 99 Abs. 1 UG)
14	habilitierte/r wissenschaftliche/r und künstlerische/r Mitarbeiter/in (Universitätsdozent/in)
16	wissenschaftliche/r und künstlerische/r Mitarbeiter/in mit selbständiger Lehre und Forschung oder Entwicklung und Erschließung der Künste
17	nebenberuflich tätige/r Lektor/in (§ 100 Abs. 4 UG)
18	Lektor/in (§ 107 Abs. 2 Z 1 UG), ausgenommen Verwendung 17
21	wissenschaftliche/r und künstlerische/r Mitarbeiter/in ohne selbständige Lehre
23	Ärztin/Arzt in Facharztausbildung
24	wissenschaftliche/r und künstlerische/r Projektmitarbeiter/in an Vorhaben gemäß § 26 Abs. 6 UG
25	wissenschaftliche/r und künstlerische/r Projektmitarbeiter/in an Vorhaben gemäß § 27 Abs. 1 Z 3 UG

⁶ Erweiterung zur Ausprägung M eingefügt durch Verordnung BGBl. II Nr. 69/2017.

⁷ Z 2.6 in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 69/2017.

26	Senior Scientist/Artist (KV), ausgenommen Verwendungen 24 und 25
27	Universitätsassistent/in (KV)
28	Universitätsassistent/in (KV) auf Laufbahnstelle gemäß § 13b Abs. 3 UG
30	Studentische/r Mitarbeiter/in
40	professionelle Unterstützung der Studierenden in Gesundheits- und Sozialbelangen
50	Universitätsmanagement
60	Verwaltung
61	Ärztin/Arzt zur ausschließlichen Erfüllung von Aufgaben im Rahmen einer öffentlichen Krankenanstalt
62	Krankenpflege im Rahmen einer öffentlichen Krankenanstalt und Tierpflege in medizinischen Einrichtungen
64	Projektmitarbeiter/in an Vorhaben gemäß § 26 Abs. 6 oder § 27 Abs. 1 Z 3 UG, die/der keine wissenschaftlichen oder künstlerischen Tätigkeiten verrichtet
65	Technisches Personal
66	Bibliothekspersonal
70	Wartung, Betrieb und Aufsicht
81	Universitätsprofessor/in (§ 99 Abs. 3 UG), bis sechs Jahre befristet und unbefristet
82	Assoziierte/r Professor/in (KV)
83	Assistenzprofessor/in (KV)
84	Senior Lecturer (KV)
85	Universitätsprofessor/in (§ 99 Abs. 4 UG via Universitätsdozent/in)
86	Universitätsprofessor/in (§ 99 Abs. 4 UG via Assoziierte/r Professor/in)
87	Assoziierte/r Professor/in (§ 99 Abs. 6 UG/§ 27 KV) – Personengruppe der Universitätsprofessor/inn/en

Die Angabe einer Verwendung mit dem Zusatz „(KV)“ ist nur bei solchen Personen zulässig, die in die entsprechenden Verwendungsgruppen gemäß Kollektivvertrag für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der Universitäten eingereicht wurden.

Anmerkungen zu Merkmal 11 – Verwendung gemäß Z 2.6

Die „Verwendung“ folgt im Wesentlichen dem Universitätsgesetz 2002 und dem Kollektivvertrag für die Arbeitnehmer/innen der Universitäten, berücksichtigt aber auch die Kriterien der UOE-Datenerhebung. Es handelt sich dabei um eine jährlich in Abstimmung zwischen UNESCO, OECD und EU durchgeführte Datenerhebung, die von der Bundesanstalt Statistik Österreich (Statistik Austria) unter anderem mittels der Daten gemäß BidokVUni (vgl. § 4) bedient wird. Die Ergebnisse finden zB in der jährlichen OECD-Publikation Education at a Glance (dt. Ausgabe „Bildung auf einen Blick“) Niederschlag. Die internationalen Definitionen findet sich im „OECD Handbook for Internationally Comparative Education Statistics“, OECD 2004.

Siehe die relevanten OECD-Definitionen und Zuordnungshinweise für einzelne Verwendungen auf Seite 19.

Die Zuordnung zu einer Verwendung gemäß Z 2.6 erfolgt grundsätzlich nach Art der vorwiegend ausgeübten Tätigkeit und nicht auf Basis der organisationalen Zugehörigkeit. In einer Organisationseinheit (zB ZID) können somit je nach Verwendungsbild unterschiedliche Zuordnungen zum Tragen kommen (etwa Verwendung 60, 65 oder 70).

Weist eine Person gleichzeitig mehr als ein Beschäftigungsverhältnis oder mehr als eine Verwendung auf, sind getrennte Datensätze mit (Teil-)Beschäftigungsausmaßen je Verwendung zu bilden (zB Karenzvertretung einer Universitätsassistentin mit 50% Verwendung 27 und Mitarbeiterin im Rektorsstab mit 50% Verwendung 60).

2.7 Funktion

1	Rektor/in
2	Vizerektor/in
3	Vorsitzende/r des Senats
4	Monokratisches Organ zur Vollziehung der studienrechtlichen Bestimmungen in erster Instanz
5	Leiter/in einer Organisationseinheit mit Forschungs- und Lehraufgaben oder Aufgaben der Entwicklung und Erschließung der Künste und der Lehre der Kunst
6	Leiter/in einer Organisationseinheit mit anderen Aufgaben

Anmerkung zu Merkmal 12 – Funktion gemäß 2.7

Personen mit einer (oder mehreren) der angeführten Funktionen nehmen jedenfalls Aufgaben des Universitätsmanagements wahr, die einen Teil ihrer Arbeitskapazität binden. Soweit diese Funktionen nicht hauptberuflich bzw. vorwiegend ausgeübt werden (vgl. Anmerkung zu Merkmal 11 – Zuordnungshinweis für Verwendung 50), genügt jedoch die Angabe der Funktion (zB 5 für Leitung einer akademischen Einheit) im Datensatz mit der Stammverwendung (zB 11 Universitätsprofessor/in). Bei Zusammentreffen mehrerer Funktionen mit unterschiedlichem Funktionscode bei einer Person geht die Funktion mit dem niedrigeren Code jener mit dem höheren vor (zB ist bei Vorliegen von Funktion 4 und 5 „4“ einzutragen).

Anmerkung zu Merkmal 13 – Beginn der aktuellen Verwendung gemäß 2.6

Die Angabe ist seit 1. März 2010 verbindlich. Das Datum „Beginn der aktuellen Verwendung“ kann nicht vor dem Beginn des ersten dieser Universität zugeordneten Dienst- oder Arbeitsverhältnisses (Ifd. Nr. 7) liegen; bei Neuaufnahmen wird es sich mit diesem decken.

Aus Anlass der verordnungsbedingten Umcodierung im Bereich des allgemeinen Personals (Verwendungen 65 oder 66 statt bisher 60 oder 70) ist für den Stichtag 30.06.2017 nach Möglichkeit das Beginndatum der bisherigen Verwendung abzubilden. Sollte eine Abbildung des ursprünglichen Verwendungsbeginns nur mit erheblichem (technischem) Aufwand umsetzbar sein, wird es im Hinblick auf die Ermittlung der JahresVZÄ zweckmäßig sein, als Beginndatum für die neue Verwendung den 1.01.2017 zu setzen. Darüber hinaus wird ersucht, bei Personen, die einen Verwendungsbeginn vor dem 1.03.2010 haben und für die aufgrund der Regelung aus dem Jahr 2010 keine Nacherfassung des Verwendungsbeginns erfolgt ist („leere Felder“), eine (freiwillige) Nachpflege vorzunehmen.

Bei den neuen Professor/innen-Kategorien bewirkt eine Einreihung in die Verwendung 85, 86 oder 87 ein Beginndatum dieser Verwendung, da hier eine Verwendungsänderung vorliegt. Die neue Verwendung 28 ist als Umcodierung handzuhaben und der Verwendungsbeginn der bisherigen Verwendung 27 einzutragen.

Anmerkung zu Merkmal 14 – Beschäftigungsausmaß in % einer Vollzeit-Beschäftigung auf Basis eines Jahresvollzeitäquivalents

Die Abbildung von Jahresvollzeitäquivalenten zum Stichtag 31. Dezember hat für alle Personen zu erfolgen, die im Laufe eines Kalenderjahres an der Universität beschäftigt waren – ganzjährig oder unterjährig.

Das Beschäftigungsausmaß einer Person über das gesamte Kalenderjahr ist über eine zusätzliche Maßzahl im Personendatensatz darzustellen und mit der Lieferung zum Stichtag 31.12. zu übermitteln. Für Personen, die am 31.12. in keinem Beschäftigungsverhältnis zur Universität stehen (etwa durch unterjähriges Ausscheiden oder infolge von Karenzierung), ist ein Datensatz mit den folgenden Einträgen zu liefern: Beschäftigungsausmaß in % (Merkmal 10) = „-1“ (bei Nicht-Beschäftigung) bzw. „0“ (bei Karenzierung) und Beschäftigungsausmaß auf Basis Jahres-VZÄ in % (Merkmal 14) mit einem Wert im Intervall größer 0 bzw. 100%. Für ganzjährig karenzierte Personen ist im Datensatz neben dem Beschäftigungsausmaß „0“ auch der Wert für das Jahres-VZÄ mit „0“ einzutragen.

Zu beachten: Bei Datenlieferungen zum Stichtag 30.06. ist der Wert „0“ zu übermitteln.

Die Jahresvollzeitäquivalente werden über das Merkmal 11 (Verwendung) hinweg ermittelt; ändert sich die Verwendung unterjährig, ist die bisherige Berechnung abzugrenzen und eine neue Berechnung auf Basis der neuen Verwendung vorzunehmen und damit verbunden ein zusätzlicher Personendatensatz zu liefern. Diese „record-vermehrnde“ Eigenschaft kommt ausschließlich dem Attribut Verwendung zu, dh alle anderen Personenmerkmale lösen bei unterjährigen Änderungen keine Neuberechnung bzw. keinen neuen Datensatz aus (die Berechnung der Jahres-VZÄ wird in diesen Fällen fortgeschrieben).

Zu beachten: Bei einer unterjährigen Verwendungsänderung ist im Datensatz für die alte Verwendung der Wert „-1“ einzutragen.

Zur Ermittlung der Jahresvollzeitäquivalente siehe Berechnungsbeispiele auf Seite 22.

Anmerkung zu Merkmal 16 – Ausmaß der anteiligen Zugehörigkeit gemäß Merkmal 15 in %

Das Merkmal 16 stellt den Anteil jener Leistungen dar, die von einer Person für die Medizinische Fakultät (einer anderen Universität) aufgewendet werden, gemessen am gesamten Beschäftigungsausmaß in der Verwendung. Die anteilige Zugehörigkeit ist nur für eine Verwendung zu übermitteln, bei der eine MED-Zugehörigkeit gegeben ist. Das Ausmaß der anteiligen Zugehörigkeit einer Person zu einer Medizinischen Fakultät ist unter Heranziehen des Beschäftigungsausmaßes gemäß Merkmal 10 und des Anteils der für die Medizinischen Fakultät aufgewendeten Leistungen zu ermitteln und der ermittelte Wert (in dem die Verwendung betreffenden Datensatz) bei Merkmal 16 zu hinterlegen. Das prozentuelle Ausmaß der anteiligen Zugehörigkeit darf dabei nicht höher sein als das Beschäftigungsausmaß dieser Person in der betreffenden Verwendung.

Zur Ermittlung der anteiligen Zugehörigkeit siehe Berechnungsbeispiele auf Seite 25.

Zuordnungshinweise

Merkmal 6 - höchste abgeschlossene Ausbildung gemäß 2.4

Je Person ist eine einzige, und zwar die höchste abgeschlossene, Ausbildung anzugeben. Es gilt: Je niedriger der Zahlenwert des Codes (1 bis 9), desto höher die Ausbildung.

Ausprägung 1: Universitätsabschluss mit Doktorat (als Zweit- oder Drittabschluss) = ISCED 8

Zuzuordnen sind Doktoratsstudien, für deren Zulassung der Abschluss eines Diplom- oder Masterstudiums gefordert ist. Es handelt es sich dabei um

- o Zweitabschluss-Doktorate, die vor dem Wirksamwerden des AHStG erworben wurden (Ingenieurwissenschaften, Handelswissenschaften an der Hochschule für Welthandel, Dr.rer.oec. an der Univ. Innsbruck, Dr. der Tierheilkunde),
- o Doktorate gemäß § 13 Abs. 1 lit. e AHStG,
- o Doktorate gemäß § 35 Abs. 3 und Anlage 2 zum UniStG,
- o Doktorate gemäß § 64 Abs. 4 Universitätsgesetz 2002 (=UniG 2002) einschließlich „Doctor of Philosophy“ (§ 54 Abs.4 UniG 2002),
- o Doktorate von akkreditierten Privatuniversitäten,
- o Ausländische Doktorate, die aufgrund eines zwei- oder dreigliedrigen Studienganges erworben wurden.

Ausprägung 2: Universitäts- oder Hochschulabschluss auf Diplom- oder Masterebene = ISCED 7

Zuzuordnen sind alle Universitäts- und Hochschulabschlüsse, die nicht der Ausprägung 1 oder 3 entsprechen. Es handelt sich dabei um

- o alle „Altdoktorate“ (vor AHStG), ausgenommen die bei Ausprägung 1 angeführten,
- o Abschlüsse auf Diplomniveau vor AHStG (insbesondere abs.theol, examen pro candidatura, abs.iur, Lehramtsprüfungen gemäß Prüfungsvorschrift 1937, Dipl.-Ing., Dkfm., Dipl.-Vw., Tierarzt)
- o Doktorat der Medizin bzw. der Human- oder Zahnmedizin.
- o Diplom- und Masterabschlüsse auf Basis AHStG, UniStG oder UniG 2002
- o Fachhochschul-Abschlüsse auf Diplom- oder Masterniveau,
- o Abschluss eines Universitätslehrganges mit Mastergrad (§ 26 Abs. 1 UniStG, § 51 Abs.2 Z 23 und § 58 Abs. 1 UniG 2002),
- o Abschluss eines Lehrganges universitären Charakters mit Mastergrad (§ 28 Abs. 1 UniStG),
- o ausländische Abschlüsse auf Diplom-, Master- oder Lizentiatsniveau,
- o **Masterabschlüsse auf Basis HG (§ 38 Abs. 2b).**

Ausprägung 3: Universitäts- oder Hochschulabschluss auf Bachelorebene = ISCED 6

Es handelt sich dabei um

- o Bachelorabschlüsse an Universitäten,
- o Bachelorabschlüsse an Fachhochschulen,
- o **Bachelorabschlüsse an Privatuniversitäten,**
- o Bachelorabschlüsse an Pädagogischen Hochschulen,
- o Abschlüsse von Kurzstudien,
- o ausländische Abschlüsse auf Bachelorniveau.

Ausprägung 4: Diplom einer Lehrer bildenden Akademie, Akademie für Sozialarbeit, medizinisch-technischen Akademie oder Hebammenakademie = ISCED 5V

Bei den „Lehrer bildenden Akademien“ handelt es sich um Diplome (Erstausbildungen) der Pädagogischen und Religionspädagogischen Akademien, (Land- und forstwirtschaftlichen) Berufspädagogischen Akademien und der Pädagogischen Institute. Bei den medizinisch-technischen Akademien handelt es sich um Diplome für die gehobenen medizinisch-technischen Dienste (Medizinisch-technischer Laboratoriumsdienst, Physiotherapeutischer Dienst, Radiologisch-technischer Dienst, Diätendienst und ernährungsmedizinischer Beratungsdienst, Ergotherapeutischer Dienst, Logopädisch-phoniatrisch-audiologischer Dienst, Orthoptischer Dienst).

Ausprägung 5: anderer tertiärer Bildungsabschluss = ISCED 5V

Kolleg (Diplomprüfungszeugnis), Meisterprüfung

Universitätslehrgang, mit dessen Abschluss kein akademischer Grad verbunden war. Dabei ist an Lehrgänge mit Zugangsniveau Matura und einer Dauer von vier oder mehr Semestern gedacht. Lehrgänge geringeren Umfangs oder niedrigeren Zugangsniveaus wären, sofern sie die höchste abgeschlossene Ausbildung darstellen, allenfalls der Ausprägung 8 zuzuordnen.

Ausprägung 6: Reifeprüfung einer allgemein bildenden höheren Schule = ISCED 3G

Es handelt sich dabei um alle Formen von Gymnasium oder Realgymnasium sowie die Vorläuferformen Realschule, Frauenoberschule und Mittelschule sowie die Berufsreifeprüfung (gemäß Bundesgesetz BGBl. I Nr. 68/1997).

Umfasst auch das Europäische Baccalaureat (Inland/Ausland).

Ausprägung 7: Reife- und Diplomprüfung einer berufsbildenden oder Lehrer und Erzieher bildenden höheren Schule = ISCED 5V

Es handelt sich dabei um höhere technische und gewerbliche Lehranstalten, Handelsakademien, höhere Lehranstalten für wirtschaftliche Berufe, höhere land- und forstwirtschaftliche Lehranstalten, Bildungsanstalten für Kindergartenpädagogik oder Sozialpädagogik und die Lehrbildungsanstalt (vor 1968).

Ausprägung 8: Lehrabschlussprüfung, berufsbildende mittlere Schule oder vergleichbare Berufsausbildung = ISCED 3V

Zu den „vergleichbaren Berufsausbildungen“ gehören Abschlüsse an Schulen für Gesundheits- und Krankenpflege (Diplom), Schulen für den medizinisch-technischen Fachdienst (Diplom), Lehrgängen zur Ausbildung von Pflegehelfern, Schulen zur Ausbildung von Leibeserziehern und Sportlehrern oder Universitätslehrgängen (unterhalb des bei Ausprägung 5 umschriebenen Niveaus).

Ausprägung 9: Pflichtschule = (überwiegend) ISCED 3G

Umfasst auch den Abschluss der Polytechnischen Schule.

Zuordnungshinweise

Merkmal 8 – Beschäftigungsart 1 gemäß 2.5

Ausprägung 1: Dienstverhältnis zum Bund

Umfasst Beamtinnen und Beamte des Bundes gemäß § 125 Universitätsgesetz 2002, deren Beam-tendienstverhältnis der meldenden Universität zugeordnet ist.

Tätigkeiten von Universitätslehrer/inn/en im öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis an einer anderen als der eigenen Universität haben zwar auf Grund von § 240a BDG 1979 besoldungsrechtlich als Nebentätigkeit eine Anbindung an die „Stammuniversität“, jedoch ist die Tätigkeit an der zweiten Universität keinesfalls dem Dienstverhältnis zur „Stammuniversität“ zuzuordnen. Es muss vielmehr die Tätigkeit an der zweiten Universität einen anderen Rechtsgrund haben – einen Lehrauftrag (Verwendung 17, 18).

Ausprägung 3: Arbeitsverhältnis zur Universität

Umfasst übergeleitete Vertragsbedienstete des Bundes (§ 126 Universitätsgesetz 2002), Universitätsprofessor/inn/en (§§ 97 bis 99 Universitätsgesetz 2002), wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiter/innen im Forschungs-, Kunst- und Lehrbetrieb (§ 100 Abs. 1 und 2) Universitätsgesetz 2002), allgemeines Universitätspersonal (§ 94 Abs. 3 und § 101 Universitätsgesetz 2002), geringfügig Beschäftigte (vgl. § 5 Abs. 2 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes).

Siehe auch *Klarstellungen zu Nebentätigkeiten*.

Ausprägung 4: Ausbildungsverhältnis, ausgenommen Lehrlinge gemäß Berufsausbildungsgesetz

Umfasst Ärztinnen und Ärzte in Facharztausbildung (§ 96 Universitätsgesetz 2002).

Ausprägung 5: Sonstige Beschäftigungsverhältnisse (mit oder ohne Entgeltsanspruch)

Umfasst freie Dienstverträge, Gastärztinnen und -ärzte an Universitätskliniken, allfällige Werkverträge für Lehre, Stipendiat/innen und Praktikant/innen, sofern sie nicht einer der vorangehenden Kategorien zuzuordnen sind.

Siehe auch *Klarstellungen zu Nebentätigkeiten*.

Ausprägung 6: Ausbildungsverhältnis gemäß Berufsausbildungsgesetz

Umfasst ausschließlich Lehrlinge gemäß Berufsausbildungsgesetz (vgl. § 127 Universitätsgesetz 2002).

Ausprägung 7: Arbeitsverhältnis zur Universität, das dem Kollektivvertrag für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der Universitäten unterliegt

Umfasst ausschließlich Mitarbeiter/innen, welche in Verwendungsgruppen gemäß Kollektivvertrag eingereiht wurden. Da die Frage der Anwendung des Kollektivvertrages im Rahmen der Bildungsdokumentation nicht für alle Verwendungen relevant erscheint, verbleibt ein Teil der in die Verwendungsgruppen des Kollektivvertrages eingereihten MitarbeiterInnen für die Bildungsdokumentation unter Verwendungen, die nicht für den Kollektivvertrag reserviert sind, doch sind auch diese MitarbeiterInnen mit Beschäftigungsart 1 = 7 zu liefern.

Zuordnungshilfe Merkmal 8 (Fortsetzung)

Klarstellungen zu Nebentätigkeiten:

Sowohl die Lehrtätigkeit von Universitätslehrer/innen an einer anderen als der „Stammuniversität“ als auch die Lehrtätigkeit von Nicht-Universitätslehrer/inne/n an der eigenen oder einer anderen Universität wird als Lehrauftrag zu qualifizieren sein.

a) Nicht-Universitätslehrer/innen:

Gem. § 240a BDG gelten Tätigkeiten für eine Universität ohne unmittelbaren Zusammenhang mit den dienstlichen Aufgaben als Nebentätigkeiten (§ 37 BDG). Da Lehrtätigkeit dieser Beamt/innen nicht im unmittelbaren Zusammenhang mit ihren dienstlichen Aufgaben steht, sind Lehraufträge als Nebentätigkeit zu qualifizieren. Eine Lehrauftragstätigkeit erscheint auch neben einem Vollbeschäftigungsverhältnis durchaus denkbar.

Die Abgeltung der Lehrauftragstätigkeit basiert auf einer privatrechtlichen Vereinbarung, welche - je nach konkreter Ausgestaltung - der Ausprägung 3 oder 5 zuzuordnen ist.

b) Universitätslehrer/innen:

Die Dienstpflichten der Universitätslehrer/innen enthalten die Komponente Lehre, wobei diese Dienstpflicht für den Bund auch an einer anderen Universität erbracht werden kann. Folgerichtig ist daher im Gehaltsgesetz normiert, dass in die Kollegiengeldabgeltung auch Stunden eingerechnet werden können, die an anderen Universitäten abgehalten werden. Eine Abgeltung über Kollegiengeldabgeltung ist aber nur bis zu einem bestimmten Stundenausmaß möglich (§§ 51, 51a, 52 Gehaltsgesetz).

Die für die andere Universität erbrachten *Lehrauftragsstunden*, durch welche diese *Stundengrenze noch nicht überschritten wird*, sind dieser Universität nicht als Dienstverhältnis zuzurechnen; da sie aber noch zu den Dienstpflichten zählen, bedarf es keines gesonderten Arbeitsvertrags mit der Universität und sie werden der Ausprägung 5 zuzuordnen sein.

Eine Entschädigung für Lehraufträge an einer anderen Universität, die aufgrund des *Überschreitens der Stundengrenze* nicht mehr über das Besoldungsrecht des Bundes abgegolten werden können, wäre privatrechtlich mit der Universität zu vereinbaren. Hierbei handelt es sich um eine Nebentätigkeit (§ 240a BDG), welche - je nach Ausgestaltung - der Ausprägung 3 oder der Ausprägung 5 zugeordnet werden könnte.

Berechnungshinweise

Merkmale 10 – Beschäftigungsausmaß in % einer Vollzeit-Beschäftigung

Bei Arbeitsverträgen auf Einzelstundenbasis (zB 2 Semesterstunden Lehrauftrag durch 1 Semester) kann man unter Berücksichtigung der notwendigen Vor- und Nachbereitungszeit das Beschäftigungsausmaß errechnen. Auf Basis von § 194 Abs. 1 Z 1 und 2 - jeweils lit.a - BDG 1979 entsprechen 13 Stunden Unterricht einer Lehrerin oder eines Lehrers an der Universität einem Beschäftigungsausmaß von 100,00%. Die Beschäftigungsausmaße von Lehrbeauftragten (Verwendungen 17, 18) sollten in Anlehnung an diese Regel berechnet werden. **Siehe auch Zuordnungshinweis auf S. 19.**

Bei Beschäftigungsverhältnissen ohne vertraglich fixierte Arbeitszeit (zB freie Dienstverträge) kann ein fiktives Beschäftigungsausmaß meist unter Heranziehung von Erfahrungswerten geschätzt werden. Bei Vorliegen von Zeitaufwandsschätzungen im Hinblick auf den beabsichtigten Vertragsabschluss kann man das fiktive Beschäftigungsausmaß wie folgt errechnen: Der für den Vertragsabschluss kalkulierte Gesamtzeitaufwand wird anhand der Laufzeit des Vertrages auf durchschnittliche Wochen-, Monats- oder „Jahresportionen“ an Arbeitszeit umgerechnet; die so ermittelte Jahres-, Monats- oder Wochenarbeitszeit wird jener einer vollbeschäftigten Arbeitskraft gegenübergestellt (1600 Stunden/Jahr oder 133 Stunden/Monat oder 31 Stunden/Woche), und es ergibt sich das fiktive Beschäftigungsausmaß in %.

Beispiel: einem Arbeitsvertrag mit siebenmonatiger Laufzeit liegt eine geschätzte Gesamtarbeitszeit von 500 Stunden zugrunde; ergibt – je nach Berechnungsart - einen Durchschnitt von 71 oder 72 Stunden/Monat und somit ein Beschäftigungsausmaß von 53 bis 54%.

Definitionen und Zuordnungshinweise

Merkmal 11 - Verwendung gemäß 2.6

Academic Staff im Sinn der UOE-Erhebung:

Diese Kategorie umfasst Lehrpersonal mit primärer oder überwiegender Tätigkeit in Lehre oder Forschung und schließt auch Leitungsfunktionen (etwa Leitung von universitären Organisationseinheiten wie Fakultäten, Departments oder Instituten etc) ein, die „nebenberuflich“ ausgeübt werden.

Dem Lehrpersonal sind die **Verwendungen 11, 12, 14, 16, 17, 18, 21, 23, 26, 27, 28** sowie **81, 82, 83, 84, 85, 86** und **87** zuzuordnen.

Zuordnungshinweise

Verwendung 17: nebenberuflich tätige/r Lektor/in (§ 100 Abs. 4 UG)

Verwendung 18: Lektor/in (§ 107 Abs. 2 Z 1 UG)

Die Verwendungen sind nicht auf wissenschaftliche Lehre beschränkt, sondern umfassen auch künstlerische und andere Lehrveranstaltungen. Lehraufträge, die sich auf das Wintersemester beziehen, sind zum Stichtag 31.12., solche für das Sommersemester zum 30.6. zu melden, unabhängig davon, ob die jeweilige Lehrveranstaltung am Stichtag abgehalten wurde, ob sie laufend durch das Semester oder geblockt durchgeführt wurde. Lehrbeauftragte sind selbst dann zu melden, wenn sie mittels Werkvertrag beschäftigt werden („Beschäftigungsart 1“ = 5).

Verwendung 28: Universitätsassistent/in (KV) auf Laufbahnstelle gemäß § 13b Abs. 3 UG

Über die neue Verwendung 28 werden Universitätsassistent/innen auf Stellen, die im Sinne des § 27 Abs. 1 des gemäß § 108 Abs. 3 abgeschlossenen Kollektivvertrages in der am 1. Oktober 2015 geltenden Fassung für eine Qualifizierungsvereinbarung in Betracht kommen, als Inhaber/innen von Laufbahnstellen erfasst. In diese Kategorie fallen ausschließlich Personen, mit denen noch keine Qualifizierungsvereinbarung abgeschlossen wurde.

Zum Thema Stiftungsprofessuren:

Die Zuordnung der Stiftungsprofessuren richtet sich grundsätzlich nach Art der im Arbeitsvertrag vereinbarten Tätigkeit; es ist davon auszugehen, dass ein Großteil der Stiftungsprofessor/innen unter der Verwendung 11 (§ 98 UG) oder 12 (§ 99 Abs. 1 UG) gemeldet werden. Festzuhalten ist, dass die Zuordnung der Stiftungsprofessuren unabhängig von deren Finanzierung zu erfolgen hat.

Teaching / Research Assistants im Sinn der UOE-Erhebung:

Die OECD umschreibt diese Personengruppe mit „Hilfskräfte sowie Lehr- und wissenschaftliche Assistenten“. Es handelt sich um Mitarbeit im wissenschaftlichen Lehr-, Forschungs- und Kunstbetrieb.

Dem unterstützenden Lehr- und Forschungspersonal sind die **Verwendungen 24, 25** und **30** zuzuordnen.

Health and Social Support im Sinn der UOE-Erhebung:

Diese Kategorie umfasst professionelle Unterstützung der Studierenden in Gesundheits- und Sozialbelangen, zB Ärzt/innen oder Psycholog/innen für Studierende, USI-Trainer/innen.

Dem Unterstützungspersonal für Studierende ist die **Verwendung 40** zuzuordnen.

Definitionen und Zuordnungshinweise Merkmal 11 (Fortsetzung)

School Level Management im Sinn der UOE-Erhebung:

Diese Kategorie umfasst Personen, die primär Managementaufgaben in der Universitätsverwaltung wahrnehmen und die diese Tätigkeit „hauptberuflich“ ausüben. Dazu zählen Leitungsfunktion wie Rektor/in, Vizerektor/in oder Leiter/in einer universitären Organisationseinheit (wie Fakultät, Department, Institut oder Organisationseinheit mit anderen Aufgaben).

Dem Universitätsmanagement ist die **Verwendung 50** zuzuordnen.

Zuordnungshinweis

Als „hauptberuflich“ ist eine Tätigkeit in Managementfunktion zu bewerten, wenn diese Tätigkeit mit überwiegendem Anteil am Beschäftigungsausmaß, zumindest jedoch mit mehr als 50%, ausgeübt wird.

Da „nebenberuflich“ ausgeübte Managementfunktionen meist in den Dienst- oder Arbeitsverträgen keinen Niederschlag finden, ist deren Abbildung in Form von Datensätzen der Verwendung 50 für die Universitäten nicht einfach zu bewerkstelligen. Es sind daher nur die hauptberuflich oder mit überwiegendem Anteil am Beschäftigungsausmaß ausgeübten Managementfunktionen (auch) als Verwendung 50 darzustellen.

Ausnahmefall Vizerektorat: Personen in der Funktion einer Vizerektorin oder eines Vizerektors werden unabhängig von ihrem Beschäftigungsausmaß als „hauptberufliche“ Universitätsmanager/innen gewertet. Für diesen Personenkreis ist die Meldung der Verwendung 50 auch mit weniger als 50% Beschäftigungsausmaß zulässig. Ein allenfalls darüber hinaus gehendes Beschäftigungsausmaß ist mit der Stammverwendung (zB Universitätsprofessor/in) über einen separaten Datensatz zu liefern (bspw. Verwendung 50 und Funktion 2 = 40% sowie Verwendung 11 = 60%). Die Funktion der Rektorin/des Rektors ist jedenfalls als Verwendung 50 mit vollem Beschäftigungsausmaß zu melden.

School Level Administrative Personnel im Sinn der UOE-Erhebung:

Diese Kategorie umfasst im engeren Sinn Personal mit (ausführenden) Verwaltungsaufgaben. Darunter fallen gemäß UOE-Definition Tätigkeiten wie Institutssekretär/in, Sachbearbeiter/in, Buchhaltungs- oder Bürokräft, Analytiker/in, Programmierer/in, Netzwerkadministrator/in, Managementassistent/in.

Im weiteren Sinn ist dieser Kategorie das allgemeine Universitätspersonal in der Definition des UG zuzurechnen, da die UOE-Definition keine weitere Klassifizierung des Universitätspersonals vornimmt (mit Ausnahme des Personals im Bereich Wartung, Betrieb und Aufsicht, das in einer eigenen Kategorie erfasst ist).

Dem administrativen Personal sind demnach die **Verwendungen 60, 61, 62, 64** sowie **65** und **66** zuzuordnen.

Zuordnungshinweis Verwendung 60: Verwaltungspersonal

Darunter fallen jedenfalls die gemäß Kollektivvertrag Universitäten (vgl. Anhang 1) für das Berufsbild Verwaltungspersonal beispielhaft aufgelisteten Tätigkeiten und folgende weitere Tätigkeiten:

Buchhaltungs- oder Verwaltungsfachkraft, Sekretariatsdienst, Buchhalter/in, Sachbearbeiter/in (zB Rechnungswesen, Controlling, Ein- und Verkauf, Personalwesen, Qualitätswesen, Lohn- und Gehaltsverrechner/in, Studien- und Prüfungsangelegenheiten), Referent/in im Bereich der allgemeinen Verwaltung, Institutsreferent/in, Buchhaltungsvorstand/vorständin, Projektleiter/in sowie Personal in Archiven und Musiksammlungen.

Definitionen und Zuordnungshinweise Merkmal 11 (Fortsetzung)

Zuordnungshinweis Verwendung 62: Krankenpflege im Rahmen einer öffentlichen Krankenanstalt und Tierpflege in medizinischen Einrichtungen

Darunter fallen jedenfalls die gemäß Kollektivvertrag Universitäten (§ 42) als Gruppe des Krankenpflegepersonals erfassten Arbeitnehmer/innen mit betreffenden Tätigkeiten an einer Medizinischen Universität (Fakultät) und an der Veterinärmedizinischen Universität Wien. Dazu zählen die (in Anhang 1) zum Berufsbild Krankenpersonal beispielhaft aufgelisteten Tätigkeiten:

Pflegehelfer/in Medizinische Assistenzberufe, medizinisch-technische Fachkraft, diplomierte/r Gesundheits- und Krankenpfleger/in, Pflegevorsteher/in, Oberpfleger/in, Lehrhebamme, Study Nurse, medizinisch-technischer Dienst, medizinisch-technische/r Oberassistent/in oder Stationsassistent/in und Tierpfleger/in.

Zuordnungshinweis Verwendung 65: Technisches Personal

Darunter fallen jedenfalls die gemäß Kollektivvertrag Universitäten (vgl. Anhang 1) zum Berufsbild Technisch-Naturwissenschaftliches Personal beispielhaft aufgelisteten Tätigkeiten:

Laborfachkraft, Laborant/in, Laborleiter/in, Versuchstechniker/in, chemisch-technische Fachkraft, chemo-technische/r Assistent/in, Anlagen-, Labor- und Messtechnikerin, Technische/r Assistent/in, Sicherheitsfachkraft, Werkstättenleiter/in, Ton-, Video-, Gerätetechniker/in, Klavierbaumeister/in, IT-Anwendungstechniker/in, IT-Designer/in, IT-Manager/in, IT-Entwickler/in, Referent/in im Bereich des wissenschaftlichen-technischen Dienstes (zB Chemiker/in, Physiker/in), Analytiker/in, Systemorganisator/in, Programmierer/in, Netzwerkadministrator/in.

Zuordnungshinweis Verwendung 66: Bibliothekspersonal

Darunter fällt jedenfalls die Tätigkeit an Universitätsbibliotheken (Fakultätsbibliotheken, Fachbibliotheken) wie Bibliotheksdienst und Bibliothekar/in. Das Bibliothekspersonal verfügt über eine entsprechende Qualifikation (Ausbildung aus dem Bereich Bibliotheks-, Informations- und Dokumentationswesen) oder eine bibliothekstypische Ausbildung und wird vorwiegend für qualifizierte Aufgaben der Universitätsbibliothek herangezogen.

Maintenance and Operations Personnel im Sinn der UOE-Erhebung:

Diese Kategorie umfasst den allgemeinen Dienst für den Betrieb und Wartungsaufgaben einer Bildungseinrichtung, der auch allgemeine unterstützende Tätigkeiten von hilfeleistenden Einrichtungen und Personen einschließt.

Dem Personal für Wartung, Betrieb und Aufsicht ist die **Verwendungen 70** zuzuordnen.

Zuordnungshinweis Verwendung 70: Wartung, Betrieb und Aufsicht

Darunter fallen gemäß UOE-Definition Tätigkeiten wie Haustechnik (Hausarbeiter/in, Elektriker/in), Chauffeur/in, Gärtner/in, Sicherheitspersonal, Aufsichtspersonal im Ausstellungsbetrieb.

Desweiteren sind die gemäß Kollektivvertrag Universitäten (vgl. Anhang 1) beispielhaft aufgelisteten Tätigkeiten und folgende weitere Tätigkeiten der Verwendung 70 zuzuordnen:

Bühnenarbeiter/in, Reinigungspersonal, Botendienste, Hilfs- und Servicekräfte in Werkstätten, Registratur, Portier/in, Sport- oder Hallenwart/in, Telefonist/in, Professionist/in (Drucker/in, Elektriker/in, Gärtner/in), Spezialist/in (zB Beleuchter/in, Kunsttischler/in, Feinmechaniker/in, Fotografin) sowie Fachhilfskraft, Apotheker/in, Labor- und Prosekturgehilfen, Hufschmied, Präparator/in, Laborhilfskraft, Bibliothekshilfspersonal und Lehrling im Lehrberuf „Archiv-, Bibliotheks- und Informationsassistentin“.

Berechnungsbeispiele

Merkmal 14 – Beschäftigungsausmaß in % einer Vollzeit-Beschäftigung auf Basis eines Jahresvollzeitäquivalents

Die Ermittlung der Jahresvollzeitäquivalente (JVZÄ) kann nach einer der folgenden beiden Varianten erfolgen. Die Wahl der Variante ist aus technischen Gesichtspunkten nach der leichteren Umsetzbarkeit zu wählen. Das Ergebnis ist identisch.

Für jeden Datensatz wird das Beschäftigungsausmaß gemäß Merkmal 10 herangezogen und auf die Dauer vom 1.1. des Jahres bis zum aktuellen Tag hochgerechnet.

Variante 1

Es wird die Summe aller Beschäftigungsausmaße aus Merkmal 10 jedes einzelnen vergangenen Tages gebildet und dieses durch die Anzahl der Tage (inkl. Tage ohne Beschäftigung) dividiert.

Beispiel: [BA Tag 1 + BA Tag 2 + ... + BA Tag 365] / 365

Variante 2.1: unverändertes Beschäftigungsausmaß

Es wird bei unverändertem Beschäftigungsmaß für die Zeitspanne von 1.1. bis zum aktuellen Tag dieses Beschäftigungsausmaß als Jahresvollzeitäquivalent eingetragen.

Fallbeispiel 1:

Person A war vom 1.1. bis 31.12. durchgehend mit 60% BA beschäftigt.

Person A	Tage	BA	Gewicht	anteiliges JVZÄ	JVZÄ
	365	60%	100%	60%	
					60%

* siehe Lesehilfe auf Seite 23.

Ist eine Person das ganze Jahr über in einem BA beschäftigt, ist das BA dieses Jahres gleich dem JVZÄ.

Datenmeldung zum 31.12: Merkmal 10 mit Wert 60, Merkmal 14 mit Wert 60.

Variante 2.2: wechselndes Beschäftigungsausmaß

Es wird bei wechselnden Beschäftigungsausmaßen für die einzelnen Zeiträume die jeweilige Dauer in Tagen ermittelt, daraus das anteilige Jahresvollzeitäquivalent ermittelt und danach werden die einzelnen Anteile summiert.

Fallbeispiel 2:

Person B war vom 1.1. bis 31.3. mit 100% BA und vom 1.4. bis 31.12. mit 50% BA Beschäftigt.

Person B	Tage	BA	Gewicht	anteiliges JVZÄ	JVZÄ
	90	100%	25%	25%	
	275	50%	75%	37,50%	
					62,50%

Bei einem BA von 100% ist das Gewicht gleich dem anteiligen JVZÄ.

Datenmeldung zum 31.12: Merkmal 10 mit Wert 50, Merkmal 14 mit Wert 62,5.

Berechnungsbeispiele Merkmal 14 (Fortsetzung)

Fallbeispiel 3:

Person C war vom 1.1. bis 14.1. nicht beschäftigt oder karenziert, vom 15.1. bis 30.4. mit 25% BA, vom 1.5. bis 14.10. mit 60% BA und vom 15.10. bis 31.12. mit 100% BA beschäftigt.

Person C	Tage	BA	Gewicht	anteiliges JVZÄ	JVZÄ
	14	0%	4%	0%	
	106	25%	29%	7,25%	
	167	60%	46%	27,60%	
	78	100%	21%	21%	
					55,85%

Wäre diese Person am 14.10. betrachtet worden, dann wären es bis zu diesem Tag 34,85% BA gewesen.

Datenmeldung zum 31.12: Merkmal 10 mit Wert 100, Merkmal 14 mit Wert 55,85.

Fallbeispiel 4:

Person D war vom 1.1. bis 31.3. mit 100% BA beschäftigt und vom 1.4. bis 31.12. (= zum Stichtag) **karenziert**.

Person D	Tage	BA	Gewicht	anteiliges JVZÄ	JVZÄ
	90	100%	25%	25%	
	275	0%	75%	0%	
					25%

Ist eine Person unterjährig in nur einem BA beschäftigt, entspricht das anteilige JVZÄ dem JVZÄ.

Das Beschäftigungsausmaß im Falle einer unterjährigen Karenzierung zum Stichtag 31.12. geht mit 0% in die Berechnung ein.

Datenmeldung zum 31.12: Merkmal 10 mit **Wert 0**, Merkmal 14 mit Wert 25.

Variante 2.3: *kein Beschäftigungsausmaß*

Im Sonderfall der Beendigung eines Arbeitsverhältnisses nach einer längerfristigen Karenzierung wird das Beschäftigungsausmaß als Jahresvollzeitäquivalent eingetragen.

Fallbeispiel 5:

Person E war vom 1.1. bis 30.9. karenziert und ist mit 1.10. aus dem Arbeitsverhältnis **ausgeschieden** (= keine Beschäftigung zum Stichtag 31.12.).

Person E	Tage	BA	Gewicht	anteiliges JVZÄ	JVZÄ
	273	0%	75%	0%	
	92	0%	25%	0%	
					0%

Das Beschäftigungsausmaß im Falle keiner Beschäftigung zum Stichtag 31.12. geht mit 0% in die Berechnung ein (im Datensatz ausgedrückt durch den Wert „-1“).

Datenmeldung zum 31.12: Merkmal 10 mit **Wert -1**, Merkmal 14 mit Wert 0.

Berechnungsbeispiele Merkmal 14 (Fortsetzung)

Variante 2.4: wechselnde Verwendung

Es wird bei einer unterjährigen Verwendungsänderung das jeweilige Jahresvollzeitäquivalent für die einzelnen Zeiträume ermittelt und über zwei separate Datensätze gemeldet. In Bezug auf das Beschäftigungsausmaß ist bei der Berechnung gegebenenfalls nach Variante 2.1 oder 2.2 vorzugehen.

Fallbeispiel 6:

Person F war vom 1.1. bis 31.3. in Verwendung 12 und vom 1.4. bis 31.12. in Verwendung 11 jeweils mit 100% BA beschäftigt.

Person F (12)	Tage	BA	Gewicht	anteiliges JVZÄ	JVZÄ
	90	100%	25%	25%	
					25%

Das Beschäftigungsausmaß geht mit 100% in die Berechnung ein (im Datensatz wird jedoch der Wert „-1“ abgebildet).

Datenmeldung 1 zum 31.12: Merkmal 10 mit **Wert -1**, Merkmal 11 mit Wert 12 und Merkmal 14 mit Wert 25.

Person F (11)	Tage	BA	Gewicht	anteiliges JVZÄ	JVZÄ
	275	100%	75%	75%	
					75%

Datenmeldung 2 zum 31.12: Merkmal 10 mit Wert 100, Merkmal 11 mit Wert 11 und Merkmal 14 mit Wert 75.

Lesehilfe zu den Fallbeispielen

- › In der Spalte *Person* sind alle Records je Person mit unterschiedlichem Beschäftigungsausmaß (BA) angeführt und jeweils ein gewichteter Fall für das JVZÄ.
- › Die Spalte *Tage* gibt die Summe der Tage wider, an denen das in der Zeile angeführte BA der Person erfasst wurde.
- › Das Beschäftigungsausmaß *BA* entspricht dem Wert aus Merkmal 10 für die Summe der Tage.
- › Die *Gewichte* ergeben sich aus der Summe der Tage, an denen die Person unverändert in einem BA gemeldet war, geteilt durch 365. Fälle mit einer hohen Anzahl von Tagen in einem BA gehen mit einem hohen Gewicht in das JVZÄ Gesamtergebnis ein.
- › Das *anteilige JVZÄ* ergibt sich aus dem BA multipliziert mit dem Gewicht.
- › Das *JVZÄ* ist die Summe aller anteiligen JVZÄ (oder gewichteten Beschäftigungsausmaße).

Berechnungsbeispiele

Merkmal 16 – Ausmaß der anteiligen Zugehörigkeit gemäß Merkmal 15 in %

Das Ausmaß der anteiligen Zugehörigkeit ist für jede Verwendung separat zu ermitteln bzw. ist bei Vorliegen mehrerer Verwendungen jeweils ein eigener Datensatz mit einem Eintrag zu Merkmal 15 zu liefern.

Der VZÄ-Wert ist gemessen an einer Vollzeit-Beschäftigung (in dieser Verwendung) anzugeben.

Variante 1: ausschließliche Tätigkeit an der Medizinischen Fakultät

Das Beschäftigungsausmaß einer Person in einer Verwendung beträgt 100%. Diese Person ist zu 100% an der Medizinischen Fakultät tätig und erbringt keine Leistungen für die Stammuniversität. Das Ausmaß der anteiligen Zugehörigkeit zur Medizinischen Fakultät via Merkmal 16 ist mit 100% zu melden.

Im Datensatz für diese Verwendung sind folgende Einträge zu hinterlegen:
Merkmal 10 mit Wert 100, Merkmal 15 mit ‚M‘, Merkmal 16 mit Wert 100.

Variante 2: ausschließliche Tätigkeit an der Medizinischen Fakultät

Das Beschäftigungsausmaß einer Person in einer Verwendung beträgt 50%. Diese Person ist zu 100% an der Medizinischen Fakultät tätig und erbringt keine Leistungen für die Stammuniversität. Das Ausmaß der anteiligen Zugehörigkeit zur Medizinischen Fakultät via Merkmal 16 ist mit 50% zu melden.

Im Datensatz für diese Verwendung sind folgende Einträge zu hinterlegen:
Merkmal 10 mit Wert 50, Merkmal 15 mit ‚M‘, Merkmal 16 mit Wert 50.

Variante 3: Tätigkeit an der Medizinischen Fakultät und an der Stammuniversität

Das Beschäftigungsausmaß einer Person in einer Verwendung beträgt 100%. Diese Person ist zu 20% an der Medizinischen Fakultät tätig und erbringt zu 80% Leistungen für die Stammuniversität. Das Ausmaß der anteiligen Zugehörigkeit zur Medizinischen Fakultät via Merkmal 16 ist mit 20% zu melden.

Im Datensatz für diese Verwendung sind folgende Einträge zu hinterlegen:
Merkmal 10 mit Wert 100, Merkmal 15 mit ‚M‘, Merkmal 16 mit Wert 20.

Variante 4: Tätigkeit an der Medizinischen Fakultät und an der Stammuniversität

Das Beschäftigungsausmaß einer Person in einer Verwendung beträgt 50%. Diese Person ist zu 50% an der Medizinischen Fakultät tätig und erbringt zu 50% Leistungen für die Stammuniversität. Das Ausmaß der anteiligen Zugehörigkeit zur Medizinischen Fakultät via Merkmal 16 ist mit 25% zu melden.

Im Datensatz für diese Verwendung sind folgende Einträge zu hinterlegen:
Merkmal 10 mit Wert 50, Merkmal 15 mit ‚M‘, Merkmal 16 mit Wert 25.

Variante 5: Tätigkeit an der Medizinischen Fakultät und an der Stammuniversität

Das Beschäftigungsausmaß einer Person in einer Verwendung beträgt 80%. Diese Person ist zu 25% an der Medizinischen Fakultät tätig und erbringt zu 75% Leistungen für die Stammuniversität. Das Ausmaß der anteiligen Zugehörigkeit zur Medizinischen Fakultät via Merkmal 16 ist mit 20% zu melden.

Im Datensatz für diese Verwendung sind folgende Einträge zu hinterlegen:
Merkmal 10 mit Wert 80, Merkmal 15 mit ‚M‘, Merkmal 16 mit Wert 20.

Vergleich Verwendungen 2017 / Verwendungen 2010

Verwendungen 2017	Verwendungen 2010
Wissenschaftliches und künstlerisches Personal	
11 Universitätsprofessor/in (§ 98 UG)	11 Universitätsprofessor/in (§ 98 UG)
12 Universitätsprofessor/in, bis fünf Jahre befristet (§ 99 Abs. 1 UG)	12 Universitätsprofessor/in, bis fünf Jahre befristet (§ 99 Abs. 1 UG)
81 Universitätsprofessor/in (§ 99 Abs. 3 UG), bis sechs Jahre befristet und unbefristet	81 Universitätsprofessor/in, bis sechs Jahre befristet (§ 99 Abs. 3 UG)
14 habilitierte/r wissenschaftliche/r und künstlerische/r Mitarbeiter/in (Universitätsdozent/in)	14 habilitierte/r wissenschaftliche/r und künstlerische/r Mitarbeiter/in (Universitätsdozent/in)
85 Universitätsprofessor/in (§ 99 Abs. 4 UG via Universitätsdozent/in)	
82 Assoziierte/r Professor/in (KV)	
86 Universitätsprofessor/in (§ 99 Abs. 4 UG via Assoziierte/r Professor/in)	82 Assoziierte/r Professor/in (KV)
87 Universitätsprofessor/in (§ 99 Abs. 6 UG/ § 27 KV) – Personengruppe der Universitätsprofessor/inn/en	
83 Assistenzprofessor/in (KV)	
84 Senior Lecturer (KV)	84 Senior Lecturer (KV)
27 Universitätsassistent/in (KV)	27 Universitätsassistent/in (KV)
28 Universitätsassistent/in (KV) auf Laufbahnstelle gemäß § 13b Abs. 3 UG	
16 wissenschaftliche/r und künstlerische/r Mitarbeiter/in mit selbständiger Lehre und Forschung oder Entwicklung und Erschließung der Künste	16 wissenschaftliche/r und künstlerische/r Mitarbeiter/in mit selbständiger Lehre und Forschung oder Entwicklung und Erschließung der Künste
17 nebenberuflich tätige/r Lektor/in (§ 100 Abs. 4 UG)	17 nebenberuflich tätige/r Lektor/in (§ 100 Abs. 4 UG)
18 Lektor/in (§ 107 Abs. 2 Z 1 UG), ausgenommen Verwendung 17	18 Lektor/in (§ 107 Abs. 2 Z 1 UG), ausgenommen Verwendung 17
21 wissenschaftliche/r und künstlerische/r Mitarbeiter/in ohne selbständige Lehre	21 wissenschaftliche/r und künstlerische/r Mitarbeiter/in ohne selbständige Lehre
26 Senior Scientist/Artist (KV), ausgenommen Verwendungen 24 und 25	26 Senior Scientist/Artist (KV), ausgenommen Verwendungen 24 und 25
24 wissenschaftliche/r und künstlerische/r Projektmitarbeiter/in an Vorhaben gemäß § 26 Abs. 6 UG	24 wissenschaftliche/r und künstlerische/r Projektmitarbeiter/in an Vorhaben gemäß § 26 Abs. 6 UG
25 wissenschaftliche/r und künstlerische/r Projektmitarbeiter/in an Vorhaben gemäß § 27 Abs. 1 Z 3 UG	25 wissenschaftliche/r und künstlerische/r Projektmitarbeiter/in an Vorhaben gemäß § 27 Abs. 1 Z 3 UG
30 Studentische/r Mitarbeiter/in	30 Studentische/r Mitarbeiter/in
23 Ärztin/Arzt in Facharztausbildung	---

Allgemeines Personal	
---	23 Ärztin/Arzt in Facharztausbildung
40 professionelle Unterstützung der Studierenden in Gesundheits- und Sozialbelangen	40 professionelle Unterstützung der Studierenden in Gesundheits- und Sozialbelangen
50 Universitätsmanagement	50 Universitätsmanagement
60 Verwaltung	60 Verwaltung
61 Ärztin/Arzt zur ausschließlichen Erfüllung von Aufgaben im Rahmen einer öffentlichen Krankenanstalt	61 Ärztin/Arzt zur ausschließlichen Erfüllung von Aufgaben im Rahmen einer öffentlichen Krankenanstalt
62 Krankenpflege im Rahmen einer öffentlichen Krankenanstalt und Tierpflege in medizinischen Einrichtungen	62 Krankenpflege im Rahmen einer öffentlichen Krankenanstalt
64 Projektmitarbeiter/in an Vorhaben gemäß § 26 Abs. 6 oder § 27 Abs. 1 Z 3 UG, die/der keine wissenschaftlichen oder künstlerischen Tätigkeiten verrichtet	64 Projektmitarbeiter/in an Vorhaben gemäß § 26 Abs. 6 oder § 27 Abs. 1 Z 3 UG, die/der keine wissenschaftlichen oder künstlerischen Tätigkeiten verrichtet
65 Technisches Personal	---
66 Bibliothekspersonal	---
70 Wartung, Betrieb und Aufsicht	70 Wartung und Betrieb

Anlage 2
 zu § 3

Raumdaten der Universitäten⁸

1. Merkmale

Lfd. Nr.	Feldinhalt
1	universitätseigener eindeutiger Objektcode
2	Bezeichnung des Objektes
3	Postleitzahl der topographischen Objektanschrift gemäß 2.1
4	Ort der topographischen Objektanschrift gemäß 2.1
5	Standort (Straße, Gasse, Platz, Ortschaft) des Objektes gemäß 2.1
6	Hausnummer (Ordnungsnummer) gemäß 2.1
7	Nettogrundfläche des Objektes (Nutzungsarten 1 bis 9 gemäß 2.2) in m ²
8	Nutzfläche des Objektes je Nutzungsart 1 bis 7 gemäß 2.2 in m ²
9	Funktionsflächen des Objektes (Nutzungsart 8 gemäß 2.2) in m ²
10	Verkehrsflächen des Objektes (Nutzungsart 9 gemäß 2.2) in m ²
11	Hauptmietzins/Untermietzins/Nutzungsentgelt ohne Betriebskosten und Umsatzsteuer pro Jahr ⁹
12	Betriebskosten (einschließlich Abrechnung) ohne Umsatzsteuer gemäß §§ 21 bis 24 des Mietrechtsgesetzes, BGBl. Nr. 520/1981, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 30/2009, pro Jahr
13	Umsatzsteuer pro Jahr

2. Feldinhalt

Die Felder 1 und 3 bis 13 dürfen nicht leer übergeben werden.

2.1 Unter Objekt sind ein Gebäude oder die in einem Gebäude von der Universität genutzten Flächen¹⁰ zu verstehen. Verfügt die Universität in einem Gebäude über verschiedene Teilbereiche (Top-Nummern), sind diese, auch wenn sie flächenmäßig nicht zusammenhängen, in ein Objekt zusammenzufassen. Bei Gebäudekomplexen mit mehreren gesonderten Gebäuden ist jedes Gebäude als Objekt anzuführen. Bestehen für ein Objekt mehrere Anschriften, so ist die an der Universität überwiegend verwendete anzuführen.

⁸ Anlage 2 samt Überschrift in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 231/2006

⁹ Es sind nur tatsächliche, nicht fiktive Entgelte anzugeben. Wird kein Mietzins oder Nutzungsentgelt entrichtet, ist „0,00“ einzutragen.

¹⁰ gemeint ist eine Nutzung, welche auch die (mit Anmietungen verbundene) betrieblich-technische Verantwortung für die genutzten Flächen inkludiert, nicht etwa eine bloße Nutzung von Räumen für einzelne Lehrveranstaltungen von gemeinsam eingerichteten Curricula im Rahmen einer Überlassung durch die andere beteiligte Universität.

2.2 Nutzungsart

(Raumwidmungscodes für den Universitätsbereich im Anschluss an DIN 277 und ÖNORM B 1800)¹¹

- 1 Wohn- und Aufenthaltsräume
- 2 Büros und Sitzungsräume
- 3 Werkstätten und Labors
- 4 Lager und Archive
- 5 Unterrichtsräume und Bibliotheken
- 6 Medizinisch ausgestattete Räume
- 7 Sonstige Nutzung (Sanitär, Garderoben, Abstellräume)
- 8 Funktionsflächen
- 9 Verkehrsflächen

¹¹ Für die Nutzungsart von Räumen gibt es seit 1999 einen Schlüssel, der sowohl vom Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit als auch von der Bundesimmobiliengesellschaft verwendet wird. Der Schlüssel orientiert sich an ÖNORM B 1800 und DIN 277. Allerdings sollen die Flächen für das **BMWFW** je Objekt nur nach der obersten Gliederungsebene des Schlüssels der Nutzungsarten dargestellt werden. Allfällige Zuordnungsfragen sind mit Hilfe des Verzeichnisses „BMWV-Raumwidmungscodes nach DIN 277 und ÖNORM“ (05.05.1999) zu lösen, welches mit den Universitäten abgestimmt und diesen zur Verfügung gestellt wurde.